



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



2. November 2017

### Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 09.11.2017

Anlage: Bericht der Landesregierung zu den Ergebnissen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18.-20. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 9. November 2017 einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum Thema „Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse der Herbst-MPK in Bezug auf die Beratungen zum neuen ÖRR-Struktur-Reform-Papier und welche Position nimmt sie zu dem Vorschlag aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt ein, die ARD aus Kostengründen aufzulösen?“ beantragt.

Die Fraktion der SPD hat für die gleiche Sitzung einen schriftlichen Bericht zum Thema „Sachstand zur Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner digitalen Möglichkeiten und die Positionierung der Landesregierung dazu und zu den Vorschlägen der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt zum Thema“ beantragt.

Aufgrund der weitgehend inhaltlichen Übereinstimmung der angeforderten Berichte wird hier ein Bericht abgegeben. Ich bitte, den Bericht an den Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Medien, Herrn MdL Oliver Keymis weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de



## **Bericht der Landesregierung zu den Ergebnissen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18.-20. Oktober 2017**

### **3. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 09.11.2017**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 9. November 2017 einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum Thema „Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse der Herbst-MPK in Bezug auf die Beratungen zum neuen ÖRR-Struktur-Reform-Papier und welche Position nimmt sie zu dem Vorschlag aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt ein, die ARD aus Kostengründen aufzulösen?“ beantragt. Die Fraktion der SPD hat für die gleiche Sitzung einen schriftlichen Bericht zum Thema „Sachstand zur Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner digitalen Möglichkeiten und die Positionierung der Landesregierung dazu und zu den Vorschlägen der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt zum Thema“ beantragt. Aufgrund der weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmung wird hier ein Bericht abgegeben.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrer Konferenz vom 18.-20. Oktober 2017 zwei Rundfunkthemen behandelt: Zum einen den 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und in diesem Zusammenhang auch eine Novelle des Telemedienauftrags und zum anderen das Thema „Auftrag und Strukturoptimierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“.

#### **1. Hintergründe zur Novellierung des Telemedienauftrags und zum Thema „Auftrag- und Strukturoptimierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“**

Bereits bei der Ministerpräsidentenkonferenz vom 23.-25. Oktober 2013 wurde die Rundfunkkommission beauftragt, einen Entwurf für einen zeitgemäßen Telemedienauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorzulegen, durch den insbesondere die 7-Tage-Regelung ersetzt wird. Dieser Beschluss wurde bei der Ministerpräsidentenkonferenz vom 15.-17. Oktober 2014 bekräftigt. Ende 2015 wurde auf Fachebene die AG Telemedienauftrag unter dem Vorsitz von Sachsen-Anhalt eingerichtet. In dieser AG wurden zahlreiche Gespräche mit betroffenen Branchenbeteiligten und eine Online-Konsultation (02.06.2017-07.07.2017) durchgeführt. Über die Online-Konsultation wurden die medienpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen Anfang Juni 2017 informiert. Nach Ende der Konsultationsfrist am 7. Juli 2017 wurden insgesamt 64 Stellungnahmen auf der Webseite der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Die Staatskanzlei Sachsen-Anhalt führte anschließend als Vorsitzland der AG Telemedienauftrag ein Fachgespräch mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland, des Zweiten Deutschen Fernsehens, Deutschlandradios, Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e. V., Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger, der Filmwirtschaft und der privaten Medienwirtschaft sowie des Deutschen Journalistenverbands.

Die Überlegungen zu Auftrag und Strukturoptimierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beruhen darauf, dass die für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten zuständige Kommission Anfang 2016 im Zusammenhang mit dem 20. KEF-Bericht

einen Anstieg des Rundfunkbeitrags ab 2021 auf über 19 Euro prognostizierte, wenn keine wesentlichen Strukturveränderungen erfolgen. Vor diesem Hintergrund hat die Rundfunkkommission im März 2016 beschlossen, die Arbeitsgruppe „Auftrag und Strukturoptimierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ auf politischer Ebene unter dem Vorsitz von Sachsen und Rheinland-Pfalz einzurichten. Mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 26.-28. Oktober 2016 wurden die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio gebeten, bis Ende September 2017 zu konkreten Reformfeldern einen abgestimmten Vorschlag nicht nur zur Optimierung administrativer Prozesse, sondern zu grundlegenden strukturellen Veränderungen und der zukunftsfähigen/zeitgemäßen Ausgestaltung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Anstalten vorzulegen. Dabei sollten die finanziellen Auswirkungen unter Benennung eines konkreten Zeithorizonts beziffert werden. Die Rundfunkkommission soll auf der Grundlage dieser Arbeiten und weiterer Gespräche bis zum 31. März 2018 ein Konzept zur Umsetzung der Reformen vorlegen. Der Landtag wurde über die Thematik mehrfach in verschiedenen Zusammenhängen informiert. Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 26.-28. Oktober 2016 wurde dem Landtag mit Schreiben vom 11. November 2016 im Zusammenhang mit der Vorunterrichtung zum 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrag übermittelt. Die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio haben der Rundfunkkommission die angeforderten Berichte am 29. September 2017 überreicht.

## 2. Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenz

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrer Konferenz am 18.-20. Oktober 2017 den Entwurf eines 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages mit den Elementen Datenschutz (EU-Datenschutzgrundverordnung) und Betrauungsnorm für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Kooperationen) beschlossen. Sie haben in Aussicht genommen, den Staatsvertrag möglichst zwischen dem 30. November und 15. Dezember 2017 zu unterzeichnen. (Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz in der **Anlage**).

Im Rahmen ihrer Konferenz vom 18.-20. Oktober 2017 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder außerdem über einen Textvorschlag zur zeitgemäßen Novellierung des Telemedienauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beraten und beschlossen, eine Novelle des Telemedienauftrags nicht im jetzt anstehenden 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, sondern im 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorzunehmen. Die Verweildauern für Sendungen und auf Sendungen bezogene Telemedien (7-Tage-Regelung) sollen aufkommensneutral zeitgemäß ausgedehnt und die Regelung zum Verbot presseähnlicher Angebote weiter konkretisiert werden. Aufgrund einiger noch offener Punkte wurde das Thema einvernehmlich zwischen allen Ländern nicht in den 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgenommen. Wesentliche Aspekte des bisherigen Vorschlags zur Novelle des Telemedienauftrags sind u.a.:

- Fortentwicklung des Auftrags um Sendungen der Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung (damit Aufhebung der alten 7-Tage-Regelung),
- Fortentwicklung des Auftrags um eigenständige audiovisuelle Inhalte,
- Fortentwicklung des Auftrags um Sendungen auf Abruf von Großereignissen und Bundesligafußball bis zu 7 Tagen danach (bislang maximal 24 Stunden),

- Fortentwicklung des Auftrags um die ausdrückliche Möglichkeit, Telemedien auch außerhalb des eigenen Portals anzubieten, soweit dies aus journalistisch-redaktionellen Gründen zur Erreichung der Zielgruppe geboten ist,
- Fortentwicklung des Auftrags um die Vernetzung/Verlinkung der Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten untereinander und mit Inhalten aus Wissenschafts- und Kultureinrichtungen,
- Besondere Berücksichtigung der Belange der Menschen mit Behinderungen,
- Lockerung des Verbots, angekaufte Filme und Serien, die keine Auftragsproduktionen sind, in Telemedienangebote einzustellen,
- Aufrechterhaltung des Verbots von presseähnlichen Telemedienangeboten und Aufnahme von Regelungen zur Feststellung von Presseähnlichkeit.

Darüber hinaus haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Sitzung am 18.-20. Oktober 2017 die am 29. September 2017 vorgelegten Berichte der Rundfunkanstalten zum Thema „Auftrag- und Strukturoptimierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ erörtert. Ein förmlicher Beschluss dazu wurde nicht gefasst. Die Länder werden die Vorschläge der Rundfunkanstalten nun mit Unterstützung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten intensiv prüfen. Weitergehende Sparvorschläge wurden bei der Ministerpräsidentenkonferenz nicht diskutiert.

Aus Sicht der Landesregierung sind die Sparvorschläge ein erster wichtiger Schritt. Die Diskussion ist aber erst am Anfang. Es dürfte weiteres Potenzial für Kostensenkungen geben. Weitere Einsparmöglichkeiten könnten in der Ministerpräsidentenkonferenz am 1. Februar 2018 besprochen werden.

Die Landesregierung ist überzeugt, dass wir einen starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Teil eines breiten und vielfältigen Medienangebots brauchen, der seinem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht werden kann. Gerade in Zeiten, in denen es schwierig ist, sich verlässlich zu informieren, kann ein starker öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit Informationen und Einordnungen Orientierung bieten. Dies ist umso wichtiger, als die sozialen Netzwerke immer mehr an Bedeutung gewinnen und es dort ein Leichtes ist, Fake News zu verbreiten. Aufgrund dieser hohen Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insbesondere auch in der politischen Berichterstattung wollen wir an den Grundstrukturen unseres öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner publizistischen Vielfalt festhalten. Würde es unsere freie und pluralistische Medienlandschaft mit einem so vielfältigen starken und unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht geben, müssten wir sie in diesen zunehmend unruhigen Zeiten neu erfinden. Wir brauchen Verlässlichkeit und wir brauchen zugleich Meinungsvielfalt. Vorschläge, die die Meinungsvielfalt schmälern würden, wie etwa die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland in ihrer jetzigen Form abzuschaffen, lehnt die Landesregierung daher ab. Ein solcher Vorschlag wäre sicherlich auch nicht mehrheitsfähig im Länderkreis.

Das entbindet den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht von kostendämpfenden Reformen. Qualität hat ihren Preis. Aber Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zentrale Maxime in einem Finanzierungsmodell, das direkt von Bürgerinnen und Bürger getragen wird. Andernfalls erodiert die Legitimationsbasis des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Ein stabiler Beitrag bleibt dabei unser Ziel.

Hohe Qualität im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und das zu einem angemessenen Preis – das ist die eine Seite der Medaille. Die andere Seite ist, dass die privatwirtschaftlichen Medienunternehmen Luft zum Atmen haben müssen, wenn wir Medienvielfalt sichern wollen. Deshalb sind faire Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure der Medienlandschaft in Nordrhein-Westfalen unser Ziel. Dabei müssen wir anerkennen, dass die privatwirtschaftlichen Medien sich anders als der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf dem Markt refinanzieren müssen.

Einige Aspekte der momentan in der Diskussion befindlichen Entwürfe bedürfen aus Sicht der Landesregierung noch einer Prüfung. Hierbei geht es zum einen um die angemessene Abgeltung der Rechte der Produzenten. Als Standort mit einer starken Produzentenlandschaft hat Nordrhein-Westfalen daran ein vitales Interesse. Und hier steht zum anderen die Konkretisierung des Verbots der Presseähnlichkeit im Vordergrund, auf das die Zeitungsverleger zu Recht großen Wert legen.

Die Möglichkeit, audiovisuelle Inhalte nach Bedarf abrufen zu können, gewinnt stetig an Bedeutung – nicht nur bei der jüngeren Generation. Zudem sind bei jungen Nutzern Plattformen wie YouTube die erste Anlaufstelle, wenn es um audiovisuelle Angebote geht. Deshalb erscheint es auch sinnvoll, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine ausdrückliche Befugnis zur Nutzung von Drittplattformen einzuräumen und die Bedingungen hierfür klar zu definieren. Auch die ausdrückliche Vorgabe, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen sind, ist zeitgemäß.

Die Landesregierung begrüßt zudem, dass der auf der Ministerpräsidentenkonferenz gefasste Beschluss ausdrücklich darauf verweist, dass die Ausdehnung der Verweildauern aufkommensneutral erfolgen soll. Den Telemedienauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im konvergenten Zeitalter unter Berücksichtigung der Nutzererwartungen weiterzuentwickeln, bedeutet nicht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Internet alles machen kann und soll, was er sich vorstellt oder was möglich wäre. Vielmehr müssen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den privatwirtschaftlichen Medienanbietern Raum lassen. Im Hinblick auf die Novellierung des Telemedienauftrags betrifft dies insbesondere das Verbot der Presseähnlichkeit, das aufrechterhalten werden soll. Die genaue Ausgestaltung dieses Verbots ist allerdings noch offen und leider gehen hier die Positionen zwischen den Ländern noch erheblich auseinander.

Ein weiterer Punkt ist bislang nicht konsentiert. Nach den geltenden Regeln des Rundfunkstaatsvertrags dürfen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angekaufte Serien und Filme, die keine Auftragsproduktionen sind, nicht zum Abruf bereitstellen. Der zur Ministerpräsidentenkonferenz vorgelegte Entwurf schlägt nun für europäische Werke eine gewisse Lockerung dieses Verbots vor. Unter anderem Nordrhein-Westfalen ist allerdings der Meinung, dass hierfür sichergestellt sein sollte, dass die Produzenten faire Bedingungen zur Abgeltung ihrer Rechte erhalten.

Die Rundfunkkommission wird sich am 31. Januar 2018 erneut mit diesen Themen befassen.

**Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs  
der Länder vom 18. bis 20. Oktober 2017 in Saarbrücken**

**Ergebnisprotokoll**

**TOP 1      Rundfunkthemen**

**TOP 1.1     21. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den vorgelegten Entwurf des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages mit folgenden Elementen:

- a) Datenschutz (EU-Datenschutzgrundverordnung)
- b) Betrauungsnorm für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Kooperationen)

Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag möglichst zwischen dem 30. November und dem 15. Dezember 2017 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landtage vornehmen.

Die Novelle des Telemedienauftrags wird im 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erfolgen. Die Verweildauern für Sendungen und auf Sendungen bezogene Telemedien (7-Tage-Regelung) sollen aufkommensneutral zeitgemäß ausgedehnt und die Regelung zum Verbot presseähnlicher Angebote weiter konkretisiert werden.

Sie nehmen in Aussicht, hierüber im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. Februar 2018 zu beschließen und dies im 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu verankern.